

Fünfte Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 20. November 2014

NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 76

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 21. November 2014

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. November 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 9. Januar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und einzureichen“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Vorlegen“ ersetzt durch das Wort „Einreichen“.

2. § 19 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall von aufgehobenen Studiengängen ist Voraussetzung darüber hinaus der Nachweis über die Verlängerung der Prüfungsfrist nach den Regelungen der Prüfungsordnung des aufgehobenen Studienganges.“

3. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag

 1. für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Artikels 12a GG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
 2. für die Dauer eines Studienaufenthaltes an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu beurlauben, sofern
 - a) das Nähere zum Austauschprogramm in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen geregelt ist,
 - b) mehr als die Hälfte des Semesters und der Vorlesungszeit an der anderen Hochschule verbracht werden und
 - c) die oder der Studierende für das Austauschprogramm zugelassen wurde.Ein Austauschsemester zählt in diesem Fall als ein Fachsemester. Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß der Kooperationsvereinbarung an der Partnerhochschule erworben wurden, werden entsprechend der Anerkennungssatzung anerkannt.“

4. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer werden

 1. besonders begabte Schülerinnen oder Schüler gemäß § 38 Absatz 5 HSG; Näheres regelt § 27,
 2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten mit Abschlusszertifikat gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 HSG,
 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zur Weiterbildung sonstige Lehrveranstaltungen besuchen wollen und

4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung für ein Austauschstudium an der CAU zugelassen sind aufgenommen.“

5. In § 29 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 40 Absatz 5 HSG wurde durch das Präsidium mit Schreiben vom 20. November 2014 erteilt.

Kiel, den 20. November 2014

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel